

SATZUNG

der Stiftung Europäisches Klempner-
und Kupferschmiede-Museum e. V.

Präambel

Die Stiftung Europäisches Klempner- und Kupferschmiede-Museum e. V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die historischen Bezüge des Klempner- und des Kupferschmiedehandwerks aufzuzeigen und für eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung in diesen Handwerken nutzbar zu machen.

Weitere Zielsetzung ist die Förderung des Dialoges zwischen allen mit Fragen der historischen Entwicklung in diesem Bereich befassten Personen sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Bestandspflege in den traditionellen Werkkünsten des Klempner- und Kupferschmiedehandwerks.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stiftung Europäisches Klempner- und Kupferschmiede-Museum“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Karlstadt am Main.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, die historischen Kenntnisse und Fertigkeiten des Klempner- und Kupferschmiedehandwerks und die jeweilige Entwicklung der beiden Berufe zu erforschen, aufzuzeigen und für das Handwerk nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der Verein ein Museum, in dem historische Werkzeuge, Arbeiten und Dokumente des Klempner- und Kupferschmiedehandwerks gesammelt und ausgestellt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereine des Bürgerlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn es der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
5. Darüber hinaus, endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, in Art eines jährlich fälligen Geldbetrages, zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem vom Zentralverband Sanitär-Heizung-Klima zu benennenden Mitglied sowie vier Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder erfolgt eine Nachwahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
5. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere überwacht er die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mittel.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, in allen Grundsatzangelegenheiten des Vereins eine Entscheidung herbeizuführen. Sie hat insbesondere zu beschließen über
- den Haushaltsplan
 - den Mitgliedsbeitrag
 - die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (Kassenbericht) und Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum
 - die Änderung und die Auflösung des Vereins.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung ist einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ist diese Zahl bei der angesetzten Versammlung nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, in welche der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufenen Liquidatoren.

6. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Förderverein für das SHK-Handwerk e. V., Rathausallee 6, St. Augustin, zu übereignen.

Karlstadt, 13. November 2015